

Schutzkonzept für ipso Bildung

Standort: Bern BFF

Schulen: IBZ Schulen

Ort und Datum: Basel, 09.11.2020

Verantwortliche Person für Schutzkonzepte:

Rafael Diethelm (Leiter Standortmanagement, rafael.diethelm@ipso.ch, Tel 061 202 19 61)

Verantwortliche Personen der Schule:

Roger Hochstrasser (Gesamtschulleiter)

Massnahmen der ipso Bildung zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes an den Standorten. Alle Massnahmen beruhen auf dem folgenden Dokument:

- **Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 28. Oktober 2020)**
- **Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen (Version 28. Oktober 2020)**

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **soziale Distanz**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist und Einzellektionen. - Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die in den Schutzkonzepten der Betreiber und Organisatoren vorgesehen sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten. - Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 m; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Pro Person gilt ein Richtmass von 2.25 qm. - Wo die Abstandsregeln für mehr als 15 min nicht eingehalten werden können, sind Barrieremassnahmen vorzusehen.	- Es findet kein Präsenzunterricht am Standort statt. Jegliche Bildungsformate werden im Onlineunterricht weitergeführt. Von dieser Massnahme nicht betroffen sind die Grundbildung, Sekundarstufe I und II inklusive Berufsbildung, Sprachkurse (Niveau A1 und A2) und Einzellektionen. - Für Unterrichtsaktivitäten, für die eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, wird durch den Gesamtschulleitenden eine Liste erstellt und der Leiterin Operatives Management vorgelegt. - An allen ipso! Standorten gilt für Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II wie auch für alle Lehrpersonen und Mitarbeitende auf dem ganzen Schulareal sowie im Unterricht eine generelle Maskenpflicht. - Der Gesamtschulleiter prüft für den Standort, wie viele Personen sich unter Einhaltung der Distanzregel in den Unterrichtsräumen, Lehrerzimmern und weiteren Räumen befinden dürfen. - Die Räume werden alle gemäss einem Grundmuster möbliert (einzeln). Dies wird vom Vermieter sichergestellt. - Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sitzen während des ganzen Schuljahres immer dieselben Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden beieinander.
- Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.	- In den Unterrichtsräumen ist gewährleistet, dass Mitarbeitende den geforderten Mindestabstand von 1.5 m zu anderen Personen

	einhalten können. Die Verantwortung trägt dabei der Gesamtschulleitende bzw. der personelle Vorgesetzte.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.	- Das Wechseln von Unterrichtsräumen wird soweit möglich vermieden. Es gilt möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers. Dies wird innerhalb der Unterrichtsplanung berücksichtigt und unterliegt der Verantwortung des Gesamtschulleitenden.
- Promotions- und abschlussrelevante Prüfungen im Sinne von Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage, gelten als Veranstaltungen und nicht als Unterricht. - Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.	- Prüfungen dürfen bis 50 Personen stattfinden. Dabei sind alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen verbindlich.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur **Hygiene**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Es müssen für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene vorgesehen werden. - Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.	- Waschmöglichkeiten oder Desinfektionsmittel sind am Eingang, in den Unterrichtsräumen und Sanitären Anlagen vorhanden. - In allen Schulungsräumen sind die Dozierenden verantwortlich, nach jeder Lektion für 5-10 Minuten die Fenster und die Türe zum Unterrichtsraum zu öffnen und zu lüften. Bei angenehmen Temperaturen und geringen Lärmemissionen sollen die Fenster ständig offenbleiben. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, wird die Lüftung entsprechend eingestellt (Frischlufzufuhr maximieren). - Grundsätzlich soll in Taschentücher oder in die Armbeuge gehustet und geniesst werden. Es sollen grundsätzlich nur Papiertaschentücher

	verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher müssen in Hygienebeuteln entsorgt werden. - Studierende dürfen wie üblich Esswaren und Getränke mitbringen, sollen sie aber nicht mit anderen teilen. - Ventilatoren sollen nicht eingeschalten werden, da dadurch die Virenverteilung erhöht wird.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.	- In jedem Unterrichtsraum befinden sich Flächendesinfektionsmittel und Papierrollen, um Tische, Stühle, Türgriffe und Kursutensilien zu desinfizieren. - Die Reinigung wird gem. regulärem Reinigungsplan in allen Gebäuden vorgenommen. Die Verantwortung liegt dabei beim Vermieter.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.	- In allen Schulzimmern, sanitären Anlagen sowie an zentralen Orten im Gebäude befinden sich Abfalleimer. Das Leeren der Abfalleimer am gesamten Standort wird durch den Vermieter vorgenommen.

3. Massnahmen zur Umsetzung des **Contact Tracings**, sowie der **Quarantäne- und Isolations-Empfehlungen**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Werden Kontaktdaten gemäss Anhang Ziffer 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden. - Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel	- Die Kontaktdaten der Studierenden sind im Schulverwaltungssystem vorhanden und können jederzeit abgerufen werden. Es kann zudem genau nachvollzogen werden, wer zu welcher Zeit in welchem Schulzimmer Unterricht gehabt hat. - Alle Studierenden werden darüber informiert, dass ihre Kontaktdaten im Falle einer ansteckungsverdächtigen Person der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden müssen. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt der Gesamtschulleitende.

33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.	
- Empfehlung der SwissCovid App	- Allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden wird gemäss der Empfehlung des BAG das Herunterladen der SwissCovid App empfohlen.
- Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko gemäss BAG-Liste in die Schweiz einreisen, müssen während zehn Tagen in Quarantäne.	- Der Gesamtschulleitende stellt sicher, dass Mitarbeitende und Studierende über die Vorschriften des BAG informiert sind und den Standort nicht mehr betreten.
- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, gehen mit einer Hygienemaske unmittelbar nach Hause bzw. bleiben im Home-Office oder nehmen nicht am Unterricht teil.	- Personen am Standort, die COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen, oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, setzen sich eine Hygienemaske auf und gehen umgehend nach Hause. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden/personellen Vorgesetzten. - Im entsprechenden Klassenzimmer werden im Anschluss die nötigen Flächen desinfiziert. Dies unter der Leitung des Dozierenden. - Personen, die die häufigsten COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, dürfen den Standort nicht betreten. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden/personellen Vorgesetzten. - Der Gesamtschulleitende / Personelle Vorgesetzte stellt sicher, dass eine Rückkehr nach positivem Testnachweis erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. - Der Prozess im Falle eines positiven Testergebnisses wird im Dokument «Isolations- und Quarantäaneanordnung geregelt.

	- Die Beschaffung der Hygienemasken und die Verteilung wird zentral über den Leiter Standortmanagement organisiert.
- Umgang mit Personen mit einer medizinischen Indikation	- Besonders gefährdete Studierende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an den Gesamtschulleitenden. - Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an die Leiterin Operatives Management. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

4. Massnahmen zu **Information und Management**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben	- Alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen sind für alle beteiligten Akteure als verbindlich zu betrachten. - Der Gesamtschulleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Studierenden die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - Der Personelle Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - Beim Eingang werden die aktuellen Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar

	angebracht. Die Anbringung und Aktualisierung werden durch den Vermieter organisiert. - Der Leiter Standortmanagement ist der Urheber des Schutzkonzepts und somit die zentrale Ansprechperson betreffend die entsprechenden Massnahmen und allfällige Schulungen im Umgang mit dem Schutzmaterial.
--	--